

13.09.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - AS - FJ - FS - Kzu Punkt der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

**Zweiter Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die
Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der
Arbeitnehmer**

KOM(92) 562 endg.; Ratsdok. 4051/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften,
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Familie und Senioren
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat erkennt das Bemühen der EG-Kommission an, der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte durch die Erarbeitung von Richtlinienvorschlägen und sonstigen Rechtssetzungsakten mehr Gewicht zu verleihen. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß ein Großteil der Maßnahmen, die zur sozialen Flankierung des Binnenmarktes gedacht waren, bislang nicht verwirklicht wurden.
2. Der Bundesrat bedauert daher, daß insbesondere über folgende Richtlinienvorschläge bis heute keine Einigung erzielt werden konnte:
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen;
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einsetzung europäischer Betriebsräte zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen.

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

Beide Richtlinienvorschläge sind wesentliche Grundpfeiler zur Absicherung der Arbeitnehmerrechte im erweiterten Wettbewerb des Binnenmarktes. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, auf eine beschleunigte Verabschiedung dieser Richtlinienvorschläge hinzuwirken.

3. Die Bundesregierung hat nunmehr im vorgelegten 2. Bericht der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer im wesentlichen die vollständige Beantwortung des Fragenkataloges der Kommission geleistet. Der Bundesrat sieht damit auch den Fragenkatalog zum ersten Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer als beantwortet an.
4. Der Bundesrat vermißt allerdings auch im diesjährigen Bericht Hinweise auf bereits umgesetzte Richtlinien aus dem Arbeitsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta bzw. Hinweise über den Verfahrensstand der Umsetzung entsprechender Richtlinien; dies gilt insbesondere für die erwähnte Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, im nächsten Bericht entsprechende Erklärungen abzugeben.
5. Im übrigen regt der Bundesrat an, im 3. Bericht folgende Ergänzungen und Korrekturen aufzunehmen:
 - Zu Punkt 4:

Zwar ist de jure die Aussage richtig, daß - soweit es sich um Staatsangehörige der Mitgliedstaaten handelt - die Freizügigkeit gegeben ist, doch bestehen weiterhin Rechtsvorschriften (z.B. §§ 3 f AufenthG/EWG), die de facto eine Freizügigkeit erschweren. Ein entsprechender Hinweis hierzu ist deshalb angebracht.
 - Zu Punkt 5 a:

Es fehlt der Hinweis, daß nach § 5 Tarifvertragsgesetz Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt werden können.
 - Zu Punkt 7 c:

Das Verfahren bei Konkursen sollte genauer dargestellt werden; Ausführungen zum Verfahren bei Massenentlassungen fehlen bisher völlig.
 - Zu Punkt 14:

Wichtig erscheint die Erwähnung, daß bei einem Streik im öffentlichen Dienst nach der Rechtsprechung es nicht erlaubt ist, ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Beamte als Streikbrecher einzusetzen.
 - Zu Punkt 15 b:

Zwar ist die Aussage, daß der Zugang zur beruflichen Bildung für deutsche wie für ausländische Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten grundsätzlich offen ist, richtig; die Beschäftigung von Ausländern, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft sind, ist aber nach § 19 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz erlaubnispflichtig. Die Wahl einer entsprechend eingeschränkten Formulierung bzw. ein Hinweis auf diese Beschränkung ist deshalb angebracht.

- Zu Punkt 16 b:
Die Ausführungen zum Bundeserziehungsgeldgesetz, zur Arbeitsfreistellung bei Erkrankung eines Familienangehörigen und zur Teilzeitarbeit dienen der Beantwortung der Frage nach Maßnahmen, die es Männern und Frauen ermöglichen, ihre beruflichen und familiären Pflichten miteinander in Einklang zu bringen. Der Bundesrat vermißt die Erwähnung diesbezüglicher landesgesetzlicher Regelungen. Eine Antwort auf die Frage nach Initiativen zur Verstärkung der Maßnahmen zugunsten der Gleichbehandlung von Männern und Frauen fehlt leider völlig.
 - Zu Punkt 20:
Im Rahmen dieses Punktes sollte auf die Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) über das Mindestalter für den Eintritt des Jugendlichen in das Erwerbsleben hingewiesen werden.
 - Zu Punkt 22:
Hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit für Jugendliche sollte auf die §§ 16 und 17 JArbSchG hingewiesen werden, wonach Jugendliche grundsätzlich nicht an Samstagen und Sonntagen beschäftigt werden dürfen.
 - Zu Punkt 24:
Hier empfiehlt sich ein Hinweis darauf, daß das Rentenreformgesetz 1992 eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze für Frauen von 60 Jahren auf eine für Männer und Frauen gleiche Regelaltersgrenze von 65 Jahren vorsieht.
6. Der Bundesrat hält es für wünschenswert, wenn im Länderbericht der Bundesregierung generell ein Ausblick auf zukünftige Vorhaben aufgenommen wird, vor allem im Hinblick auf die Verdeutlichung der weiteren Entwicklung. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Länder vor Abgabe des Berichtes zu beteiligen.

B

7. Der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Ausschuß für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.